https://p.ssrq-sds-fds.ch/SSRQ-ZH-NF_I_1_3-23-1

23. Verordnung der Stadt Z\u00fcrich betreffend Neuordnung der niederen Gerichtsbarkeit in ihrem Herrschaftsgebiet 1487 Februar 12

Regest: Bürgermeister Hans Waldmann und beide Räte der Stadt Zürich ordnen an, dass sämtliche Inhaber niederer Gerichtsbarkeit auf der Zürcher Landschaft ihre Rechte innert Jahresfrist gegenüber einem zu diesem Zweck geschaffenen Ratsausschuss zu belegen haben. Der Ausschuss, bestehend aus Bürgermeister Hans Waldmann, Johannes Escher vom Luchs, Ulrich Widmer und Lienhart Öchein, wird über die Anerkennung der Gerichtsrechte entscheiden und diese in einem neuen, durch das Sekretsiegel der Stadt Zürich beglaubigten Verzeichnis festhalten. Alle übrigen, nicht in dieser Weise dokumentierten Gerichtsrechte sollen in Zukunft nicht mehr anerkannt werden.

Kommentar: Die Aufzeichnung entstand im Rahmen der Bemühungen der Zürcher Obrigkeit, die Rechtsverhältnisse auf der Landschaft zu verschriftlichen und die städtische Herrschaft zu intensivieren. Wurde im Mandat von 1474 (SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 10) die Vergabe der Lehen näher geregelt, widmete sich der Erlass von 1487 den Gerichtsherren auf der Zürcher Landschaft, also den Inhabern der Niederen Gerichtsbarkeit, bei denen es sich in den meisten Fällen um Adlige, geistliche Körperschaften sowie wohlhabende Zürcher Bürger handelte.

Während die vorliegende Ordnung diese stärker an die Obrigkeit zu binden suchte, indem sie die obligatorische Bestätigung ihrer Rechte durch einen Ratsausschuss verlangte, sollten gemäss einem kurz darauf gefassten Beschluss die adligen Gerichtsherren, die nicht Mitglied des Rates waren, zusätzlich einen Eid auf die Stadt schwören (SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 22). Nach dem Sturz Hans Waldmanns lehnten sich die Adligen der Grafschaft Kyburg jedoch dagegen auf und forderten wiederum ihre Entbindung von diesem Eid.

Die nur teilweise erfolgreich verlaufenen Versuche einer Einschränkung der Unabhängigkeit der Gerichtsherren zugunsten der städtischen Herrschaft entsprechen einer allgemeinen Tendenz des späten 15. Jahrhunderts, wie sie etwa auch in Bern (HLS, Twingherrenstreit) zu beobachten ist. In Zürich blieb das Gleichgewicht zwischen Dorfgemeinden, Gerichtsherren und Stadtherrschaft labil, wobei erst die Reformation mit der Säkularisierung der Kirchengüter eine deutliche Stärkung der Stadt herbeiführte. Dennoch existierten noch am Ende des Ancien Régime rund 30 Gerichtsherrschaften, von denen einige, wie die Herrschaft Heai, im 16. Jahrhundert sogar noch beträchtlich wuchsen.

Für die Bedeutung der Quelle im Kontext der Territorialisierung und Intensivierung von Herrschaft auf der Zürcher Landschaft vgl. Eugster 1995b, S. 317-322; Largiadèr 1932, S. 42. Spezifisch zu den Zürcher Gerichtsherrschaften vgl. Frey 2017, S. 35-39; Niederhäuser 2003; Weibel 1996, S. 34-37.

Uff mentag vor Valentini, presentibus her Waldmann, burgermeister, und beyd råt

Unser herren burgermeister und råt der stat Zurich habent einhellig angesehen und geordnot, das alle die, welich die sind, so die kleinen oder nydren gericht in der selben unser herren hohen gerichten und herlikeiten zu haben vermeynend, ir rechtung, es syen rödel oder anders, umb söliche kleinen oder nidren gericht wisende, indert jars frist dem nechsten für etlich des räts dartzu verordnot legen und die dz hören und besehen läsen soll[en]a, wz unsern herren in dem zu vergünsten und den hohen gerichten unabnemlich sy, und wie och die hohen und nidren gericht gegen ein andern gehalten und gebrucht werden söllen. Und wie och denn dz von inen abgeredt und beschlosen wirt^c, also sol es dem nach von unsern herren burgermeister und råten beståtigt, och deshalb ein

10

nuwer rodel gemacht und mit der stat secret besigelt und dz hinfur unablåslich gehalten werden. Dann die selben unser herren jetz noch hienoch uf die rödel, so von inen nit beståtigt noch mit der stat secret sigel besigelt sind, gentzlich nichtz halten wellen und och die gantz kraftloß achten und erkennen.

Und darzů sind geordnot: her burgermeister Waldmann, her Åscher, meister Widmer, meister Öhein.

Sy söllen och gwalthaben, ander und mer, es sy die o^dber oder underfögt ald die eltisten in der vogti, so dann jeder rodel berürt, zů inen zů nemmen oder nit, oder die gericht zů der stat hand zů koffen.

Eintrag: StAZH B II 11, S. 15; Johannes Gross, Unterschreiber der Stadt Zürich; Papier, 12.0 × 30.5 cm. Edition: Gagliardi, Waldmann, Bd. 1, Nr. 207 c, S. 291.

Regest: Zürcher Stadtbücher, Bd. 3/2, S. 195, Anm. 3.

- ^a Beschädigung durch Beschneidung (am Blattrand), sinngemäss ergänzt.
- Streichung durch einfache Durchstreichung, unsichere Lesung: näch ze lassen sye oder nit.
- 15 ^c Hinzufügung oberhalb der Zeile.
 - d Korrektur überschrieben, ersetzt: vogt.